



Informationsvorlage IV 070/2019 (TA)

Weiterführung der kommunalen Holzverkaufsstelle

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Kenntnisnahme –	25.11.2019	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Haupt- und Personalamt, Holzverkaufsstelle
Kreisforstamt

Zum TOP eingeladen: Simon Stahl, Leiter Kreisforstamt
Michael Hamm, Holzverkaufsstelle

I. Worum geht es?

Es geht um die Weiterführung der kommunalen Holzverkaufsstelle integriert im Kreisforstamt.

II. Sachverhalt

Die in Baden-Württemberg durch das Einheitsforstamt praktizierte Form von gemeinsamer Waldbewirtschaftung und Holzverkauf im Staats-, Kommunal- und Privatwald wurde vom Bundeskartellamt teilweise als Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingestuft und daraufhin 2001 gegen das Land ein Verfahren eingeleitet. Es wurde kartellrechtlich beanstandet, dass das Land nicht nur Holz aus dem eigenen Staatswald vertrieb, sondern auch das Holz aus Kommunal- und Privatwäldern. Damit vermarktete das Land ca. 65% des gesamten in Baden-Württemberg eingeschlagenen Holzes, indem es Preise verhandelt, Kunden und Verkaufskonditionen bestimmte. Darin erkannte das Bundeskartellamt ein unzulässiges Holzkartell.

Zur Ausräumung der kartellrechtlichen Bedenken machte das Land 2008 gegenüber dem Bundeskartellamt Verpflichtungszusagen: Unter anderem verpflichtete es sich zu einer unabhängigen Vermarktung des Holzes aus Kommunal- und Privatwäldern mit einer Forstbetriebsfläche über 3.000 ha. Das Bundeskartellamt erklärte die Verpflichtungszusage des Landes für bindend. Im Jahr 2015 kam das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis, dass das nicht ausreiche. Es stufte die praktizierte Vorgehensweise als kartellrechtswidrig ein und untersagte dem Land neben dem gemeinschaftlichen Holzverkauf auch die jährliche Betriebsplanung, forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst bei Forstbetrieben über 100 ha. Da nicht klar war, wie der Widerspruch beim Bundesgerichtshof entschieden wird, wurde den Landkreisen vom Land empfohlen, den Holzverkauf entsprechend zu trennen. Woraufhin auch hier im Landkreis Freudenstadt im August 2015 die Holzverkaufsstelle bei der Kreiskämmerei eingerichtet wurde. Die Holzverkaufsstelle wurde für den gesamten Körperschafts- und Privatwald eingerichtet. Im Gegenzug hat das Land die Landkreise von eventuellen Schadensersatzforderungen freigestellt. Gegen die Untersagungsverfügung ging das Land gerichtlich vor. In letzter Instanz entschied der Bundesgerichtshof, dass die Untersagungsverfügung rechtswidrig sei. Die Entscheidung des Gerichts versetzt das Kartellrechtsverfahren somit wieder zurück zur ursprünglichen Verpflichtungszusage des Landes, wonach für Forstbetriebe über 3.000 ha eine vom Land unabhängige Holzvermarktung des Holzes aus Kommunal- und Privatwäldern gewährleistet werden muss.

Der Staatswald wird aufgrund einer politischen Entscheidung des Landes ab 01.01.2020 in eine eigene Anstalt (ForstBW AöR) ausgegliedert. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt bietet weiterhin Betreuung der Kommunal- und Privatwälder in bewährter Form an, lediglich der Holzverkauf kann aufgrund kartellrechtlicher Bedenken nicht mehr als staatliche Leistung angeboten werden, sondern ist ab 2020 als freiwillige Leistung auszugestalten. Zur Durchführung des Holzverkaufs schließt der Landkreis mit den Waldbesitzern einen Vertrag und vereinbart ein privatrechtliches Entgelt. Da die bisherige Gebührensatzung für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald noch von einer staatlichen Leistung ausgeht, ist diese zum 1.1.2020 aufzuheben.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Leitgedanken des Komplettangebots aus Betreuung und Holzverkauf sind die enge Verknüpfung von Betriebsleitung, Revierdienst und Holzverkauf sowie die nachhaltige Erzeugung und lokale Vermarktung von Holz aus klimastabilen Wäldern. Eine individuelle Vermarktung jedes einzelnen Waldbesitzers würde eine deutliche Schwächung seiner Marktposition bedeuten und ggf. keinen adäquaten Zugang zum Markt ermöglichen.

Deshalb sollte der Landkreis als freiwillige Aufgabe weiterhin den kreisangehörigen Kommunen sowie den sonstigen Körperschaften und Privatwaldbesitzern im Landkreis anbieten, Holz aller Sortimente zu verkaufen. Für die Durchführung des Holzverkaufs wird ein vertraglich festgelegtes privatrechtliches Entgelt erhoben. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald wird zum 1.1.2020 aufgehoben.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Da die Gebühreneinnahmen der Holzverkaufsstelle vom tatsächlichen Umfang der verkauften Holzmenge sowie vom Einschlagsverlauf (Marktlage, zufällige Nutzungen wie Borkenkäfer, Sturm etc.) abhängen, können Einnahmen der Holzverkaufsstelle lediglich grob geschätzt werden. Wir rechnen 2020 mit Einnahmen von ca. 250.000 € im THH1, Produktgruppe 55.50.10. Die von den kommunalen und privaten Waldbesitzern zu zahlenden Gebühren werden so kalkuliert und festgelegt, dass die Deckung des Aufwandes des Kreises erfolgt.
